

## Finanzhilfen (18. Update)

### Corona-Finanzhilfen: Die wichtigsten Programme und Antragsvoraussetzungen im Überblick

Zu den Corona-Finanzhilfen ergeben sich für die Empfangsberechtigten viele Fragen. Hier finden Sie einen Überblick über die aktuellen Programme und die Voraussetzungen zur Antragstellung.



Hinweis: Alle Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen erfolgt dies jedoch ohne Gewähr.

Die Corona-Krise trifft vor allem Klein- und Kleinunternehmen mit voller Wucht. Da die finanziellen Polster meist nicht lange reichen, stehen viele von ihnen vor einer riesigen Herausforderung. Der noch amtierende Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier möchte die betroffenen Unternehmen nicht allein lassen und stellte Ende Oktober 2020 die **Überbrückungshilfe II** vor. Oberstes Ziel war die wirtschaftliche Sicherung von Existenzen. Die Überbrückungshilfe II lief bis zum 31. Dezember 2020. Ab Januar wurde diese als **Überbrückungshilfe III** weitergeführt und laufend angepasst. Im Juni wurde eine Verlängerung bis zum 31. Oktober 2021 verkündet. Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III wird mit dem neuen Programm **Überbrückungshilfe III Plus** umgesetzt. Die von Bund und Ländern am 18. März 2021 beschlossenen „Härtefallhilfen“ sollten die laufenden Hilfsprogramme ergänzen. Außerdem bietet die KfW-Bank **zusätzliche Sonderprogramme**, die Unternehmen weiterhin verlässlich mit Liquidität versorgen sollen. Die Sonderprogramme laufen bis zum 31. Dezember 2021.

Obwohl die Soforthilfe so unbürokratisch wie möglich sein soll, schweben noch Fragezeichen über vielen Köpfen. Wir klären Sie deshalb in den wichtigsten Punkten auf:

#### Rückblick: Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II war ein Fixkostenzuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen. Sie umfasste die Fördermonate September bis Dezember 2020. Erstanträge für die Überbrückungshilfe II konnten bis 31. März 2021 gestellt werden.

Änderungsanträge konnten bis einschließlich 30. Juni 2021 gestellt werden. Eine Korrektur der Kontoverbindung war ebenfalls bis zum 30. Juni 2021 möglich.

Die Schlussabrechnung zur Überbrückungshilfe II kann gegen Ende des Jahres nur über einen prüfenden Dritten bis spätestens 30. Juni 2022 erfolgen. In der Schlussabrechnung werden die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten den Schätzungen bei Antragstellung gegenübergestellt. Gegebenenfalls müssen Sie zu viel gezahlte Hilfen zurückzahlen oder erhalten

nachträglich eine Nachzahlung. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Überbrückungshilfe II (und alle anderen o.a. Hilfen) in voller Höhe zurückzuzahlen.

## **Rückblick: Überbrückungshilfe III**

Mit der Überbrückungshilfe III wurden Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro unterstützt (Grenze entfiel für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche). Die Überbrückungshilfe III wurde im April 2021 um einen Eigenkapitalzuschuss erweitert. Darüber hinaus wurde unter anderem die Erstattung von Fixkosten sowie eine Anschubhilfe für die Reise-, Veranstaltungs- und Kulturbranche ermöglicht. Außerdem wurden kirchliche Unternehmen und Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, antragsberechtigt.

Erst- und Änderungsanträge konnten bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden.

Die Schlussabrechnung zur Überbrückungshilfe III kann gegen Ende des Jahres nur über einen prüfenden Dritten bis spätestens 30. Juni 2022 erfolgen. In der Schlussabrechnung werden die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten den Schätzungen bei Antragstellung gegenübergestellt. Gegebenenfalls müssen Sie zu viel gezahlte Hilfen zurückzahlen oder erhalten nachträglich eine Nachzahlung. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Überbrückungshilfe III in voller Höhe zurückzuzahlen.

## **Rückblick: Neustarthilfe**

Mit der Neustarthilfe wurden Soloselbstständige in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 coronabedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichneten, aber nur geringe betriebliche Fixkosten hatten und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht infrage kam. Auch kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften konnten Unterstützung durch die Neustarthilfe erhalten, wenn der überwiegende Teil der Einkünfte – wären sie von einer natürlichen Person erzielt worden – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gegolten hätten.

Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge endete am 31. Oktober.

Nach Ablauf der Antragsfrist Ende Oktober 2021 sind Sie als Empfängerin oder Empfänger der Neustarthilfe – falls Sie Ihren Antrag als Direktantrag gestellt hatten und bereits eine Bewilligung oder Teilbewilligung erhalten haben – dazu verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2021 eine Endabrechnung zu erstellen. Sie erhalten im Frühjahr 2022 einen Bescheid der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle mit Informationen, ob und wie viel Sie zurückzahlen müssen. Bei fehlerhaften Angaben besteht seit 9.11.2021 die Möglichkeit, die Endabrechnung zurückziehen und komplett neu im Antragsportal einzureichen.

Die Frist für die etwaig anfallende Rückzahlung für die Neustarthilfe endet am 30. Juni 2022. Die Rückzahlung können Sie erst nach der Bescheidung der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle vornehmen.

Alle Antragstellenden, die Anträge auf Neustarthilfe über prüfende Dritte gestellt haben, können über die prüfenden Dritten voraussichtlich ab Ende November 2021 bis 30. Juni 2022 eine Endabrechnung einreichen.

## **Aktuell: Überbrückungshilfe IV**

Die neue Überbrückungshilfe IV ist weitgehend deckungsgleich mit der laufenden Überbrückungshilfe III Plus.

Grundlegende Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein durch Corona bedingter Umsatzrückgang von 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 % bei einem Umsatzrückgang von über 70 %. Auch die umfassenden förderfähigen Kostenpositionen bleiben weitgehend unverändert. So können weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden. Kostenpositionen, wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben, die seit dem Förderzeitraum November 2020 von vielen Unternehmen bereits genutzt wurden, sind künftig keine förderfähigen Kostenpositionen mehr.

**Zusätzlich:** Unternehmen, die pandemiebedingt besonders schwer von Schließungen betroffen sind, erhalten einen zusätzlichen modifizierten und verbesserten Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung.

Wenn sie durchschnittlich im Dezember 2021 und Januar 2022 einen durch Corona bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 50 % aufweisen, können sie in der Überbrückungshilfe IV einen Zuschlag von bis zu 30 % auf die Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 des bekannten Fixkostenkatalog erhalten.

Für Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der Eigenkapitalzuschuss 50 %. Sie müssen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Dezember 2021 nachweisen.

Um allen Antragstellern und prüfenden Dritten bessere Möglichkeiten zu geben, die Hilfsprogramme zu nutzen, werden mit der Verlängerung der Hilfen selbst auch die Fristen verlängert. Anträge für die laufende Überbrückungshilfe III Plus können bis zum 31. März 2022 gestellt werden und für die Einreichung der Schlussabrechnung für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I – III, November- und Dezemberhilfe) wird die Frist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Außerdem haben sich Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium darauf geeinigt, erweiterte beihilferechtliche Spielräume, die die Europäische Kommission in der letzten Woche ermöglicht hat, in der Überbrückungshilfe IV zu nutzen. Insgesamt werden die beihilferechtlichen Höchstgrenzen um 2,5 Mio. Euro erhöht. Damit sind maximal, unter Berücksichtigung aller beihilferechtliche Vorgaben, über alle Programme hinweg 54,5 Mio. Euro Förderung pro Unternehmen und Unternehmensverbund möglich. Der maximale monatliche Förderbetrag liegt weiterhin bei 10 Mio. Euro.

## **Aktuell: Überbrückungshilfe III Plus**

Mit der Überbrückungshilfe III Plus unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche). Die Bedingungen entsprechen denjenigen der Überbrückungshilfe III.

Neu im Vergleich zur Überbrückungshilfe III ist für die Monate Juli bis September 2021 eine „Restart-Prämie“, die denjenigen Unternehmen eine Personalkostenhilfe bietet, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal schneller aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Die Restart-Prämie kann für die genannten Monate alternativ zur Personalkostenpauschale beantragt werden. Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat bzw. insgesamt bis zu 600.000 Euro).

Unternehmen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt waren und im Juli 2021 von Starkregen und Hochwasser betroffen waren, können ebenfalls Überbrückungshilfe III Plus beantragen.

**Hinweise:** Die Überbrückungshilfe III Plus kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Antragstellende, deren Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus bewilligt oder teilbewilligt wurde, können für die Monate Oktober bis Dezember 2021 einen Änderungsantrag stellen. Anträge können bis zum 31. März 2022 gestellt werden. Seit 22. Oktober 2021 können prüfende Dritte die Kontoverbindung berichtigen.

## **Aktuell: Neustarthilfe Plus Juli bis September**

Die Neustarthilfe Juli bis September ist Teil des Programms Neustarthilfe Plus. Mit dem Programm Neustarthilfe Plus werden Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in den Förderzeiträumen Juli bis September und Oktober bis Dezember 2021 unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) wurde im Vergleich zur Neustarthilfe auf maximal 4.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und auf bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum erhöht.

Seit 17. September 2021 können Sie als Direktantragssteller Änderungsanträge zu bewilligten oder teilbewilligten Anträgen der "Neustarthilfe Plus Juli bis September" stellen sowie ihre Kontoverbindung korrigieren. Seit dem 5. November 2021 können Sie als prüfende Dritte eine Änderung der Kontoverbindung vornehmen und seit 12. November 2021 Änderungsanträge zu bewilligten oder teilbewilligten Anträgen stellen.

Anträge auf "Neustarthilfe Plus Juli bis September 2021" können Sie bis 31. Dezember 2021 (verlängert) stellen.

## **Aktuell: Härtefallhilfen**

Die Härtefallhilfen unterstützen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, im besonderen Einzelfall. Sie richten sich speziell an solche Unternehmen, bei denen die bestehenden Corona-Hilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht greifen. Die Härtefallhilfen werden durch die Länder geregelt. Das jeweilige Bundesland prüft den Einzelfall und entscheidet nach eigenem Ermessen, wer eine Härtefallhilfe erhält.

## **Verlängerung: Europäischer Beihilferahmen**

Die Europäische Kommission hat ihren befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie (Temporary Framework) bis zum 30.6.2022 verlängert und erweitert. Unter anderem wurden die Obergrenzen für Kleinbeihilfen und Fixkostenhilfen erneut erhöht.

Der geänderte Beihilferahmen sieht insbesondere folgende Neuerungen vor:

- Erhöhung der Obergrenzen für Kleinbeihilfen auf 2,3 Mio. EUR (bislang 1,8 Mio. EUR) bzw. auf 345.000 EUR im Fischerei-/Aquakultursektor (bislang 270.000 EUR) und auf 290.000 EUR im Agrarsektor (bislang 225.000 EUR)
- Erhöhung der Obergrenzen für Fixkostenhilfe auf 12 Mio. EUR (bislang 10 Mio. EUR)
- Verlängerung des befristeten Rahmens bis 30.6.2022 (bislang Befristung bis 31.12.2021)
- Weitere Möglichkeiten zur Restrukturierung von Krediten
- Einführung von zwei neuen Förderinstrumenten: „Investitionshilfen für einen nachhaltigen Wiederaufbau“ und „Liquiditätshilfen“

## **Weitere Unterstützung durch Kredite: KfW-Schnellkredit 2020**

Im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wird das KfW-Sonderprogramm 2020 um den KfW-Schnellkredit 2020 zur Finanzierung von Vorhaben in Deutschland ergänzt.

Antrag stellen dürfen Unternehmen, Einzelunternehmer oder Freiberufler. Das Unternehmen muss mindestens seit 01.01.2019 am Markt aktiv sein. Des Weiteren muss das Unternehmen in der Summe

der Jahre 2017–2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben, sofern es bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen.

Der KfW-Schnellkredit 2020 steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Union waren, einen Kredit beantragen können.

Förderfähige Maßnahmen sind Investitionen und Betriebsmittel inklusive Warenlager.

Der KfW-Schnellkredit 2020 ist befristet bis zum 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen. Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 zum KfW-Schnellkredit 2020 ist ausgeschlossen.

Als Kreditbetrag sind max. 1.800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten möglich. Bei Ausschöpfung der maximalen Summe ist die Kleinbeihilfe 2020 somit vollständig ausgeschöpft und somit keine Möglichkeit andere Corona-Hilfen mehr zu beantragen.

Hinweis: Die KfW übernimmt hier 100 % des Risikos. Außerdem erfolgt auch keine Risikoüberprüfung durch die Bank. Dafür ist dieser Kredit aber beihilferelevant.

### **Weitere Unterstützung durch Kredite: KfW-Unternehmerkredit**

Im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wird der KfW-Unternehmerkredit erweitert. Der KfW-Unternehmerkredit bzw. das KfW-Sonderprogramm 2020 ermöglicht mittelständischen und großen Unternehmen, Einzelunternehmen und Freiberuflern, die seit mindestens 5 Jahren bestehen, eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben in Deutschland. Den durchleitenden Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wird eine Haftungsfreistellung von 80 % beziehungsweise für kleine und mittlere Unternehmen von 90 % gewährt.

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Das KfW-Sonderprogramm 2020 steht auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Union waren, einen Kredit beantragen können.

Förderfähige Maßnahmen sind Investitionen in Deutschland, Betriebsmittel inklusive Warenlager und der Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen.

Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem Programm KfW-Unternehmerkredit mit anderen Fördermitteln möglich. Eine Kombination mit dem KfW-Schnellkredit 2020 oder anderen haftungsfreigestellten KfW-/ERP-Programmen ist ausgeschlossen. Kredite bis 1.800.000 Euro mit einer Laufzeit von mehr als 6 Jahren dürfen mit anderen Beihilfen kombiniert werden. Bei einer Kumulierung mit weiteren Beihilfen unter der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ist der Beihilfehöchstbetrag von 1.800.000 Euro je Unternehmensgruppe einzuhalten.

Der Kreditbetrag beträgt maximal 100 Millionen Euro pro Unternehmensgruppe.

Auch dieses Programm ist bis 31.12.2021 befristet.

### **Weitere Unterstützung durch Kredite: ERP-Gründerkredit – Universell**

Der ERP-Gründerkredit – Universell ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von jungen Unternehmen, die bereits drei Jahre und weniger als fünf Jahre am Markt aktiv sind. Gefördert werden Investitionen und Betriebsmittel und kleinere oder auch große Kreditbeträge bis maximal 100 Millionen Euro pro Unternehmensgruppe.

Der Kreditbetrag ist begrenzt auf maximal:

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten 2019 oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen beziehungsweise 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten. Den durchleitenden Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wird eine Haftungsfreistellung von 80 % für große bzw. 90 % für kleine und mittlere Unternehmen gewährt.

Auch wenn Ihr Unternehmen weniger als drei Jahre am Markt aktiv ist bzw. noch keine zwei Jahresabschlüsse vorlegen kann, können Sie den ERP-Gründerkredit – Universell für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Voraussetzung: Ihre Bank oder Sparkasse trägt das volle Risiko.

Hinweis: Eine Alternative kann der ERP-Gründerkredit – StartGeld sein. Mit diesem Kredit erhalten Sie bis zu 50.000 Euro für Betriebsmittel – mit bis zu 80 % Risikoübernahme durch die KfW.

## Wie definiert sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten?

Im Allgemeinen ist es notwendig, dass sich das Unternehmen nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden hat. Die Schwierigkeiten und Liquiditätsengpässe müssen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie entstanden sein. Ob sich das Unternehmen bereits in Schwierigkeiten befunden hat, ist anhand der Kriterien der EU zu hinterfragen.

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe oder eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Wenn bei einer GmbH mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen.
- Zusätzlich bei Unternehmen, die kein KMU (kleine und mittlere Unternehmen) sind: In den vergangenen beiden Jahren lagen
  - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
  - das Verhältnis von EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

## Zu welcher KMU-Kategorie zählt mein Unternehmen?

Die Kriterien für die KMU wurden von der EU geregelt und sind somit überall gleich. Dabei werden drei Kategorien unterschieden:

- Kleinstunternehmen: bis zu 9 Beschäftigte UND bis zu 2 Mio. EUR Umsatz/Jahr ODER bis zu 2 Mio. EUR Bilanzsumme/Jahr
- Kleinunternehmen: bis zu 49 Beschäftigte UND bis zu 10 Mio. EUR Umsatz/Jahr ODER bis zu 10 Mio. EUR Bilanzsumme/Jahr
- Mittlere Unternehmen: bis zu 249 Beschäftigte UND bis zu 50 Mio. EUR Umsatz/Jahr ODER bis zu 43 Mio. EUR Bilanzsumme/Jahr

Somit ist neben der Anzahl der Mitarbeiter immer das ODER-Kriterium bei Umsatz und Bilanzsumme von Bedeutung. Die Anzahl der Mitarbeiter ist dabei auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Teilzeitkräfte und Auszubildende werden nur anteilig berücksichtigt.

Vorsicht bei verbundenen Unternehmen: Hier muss eine detaillierte Unternehmensstruktur mit allen Anteilen dargelegt werden.

## Woher weiß ich, ob ich die Grenze bei den Beihilfen nach De-minimis überschritten habe?

Fördermittel werden oft zinsvergünstigt oder als Zuschuss gewährt. Da sich das aber wettbewerbsverzerrend auswirken kann, dürfen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Diese Regelungen zur maximalen Höhe werden unter dem Begriff „De-minimis“ zusammengefasst. Begrenzt ist der allgemeine Schwellenwert auf 200.000 EUR. Dieser Wert darf innerhalb des laufenden plus die 2 vorangegangenen Geschäftsjahre nicht überschritten werden.

In manchen Bundesländern werden die Zuschüsse mittlerweile auch nach der "Bundesrahmenregelung Kleinbeihilfen 2020" genehmigt und sind somit nicht De-minimis-relevant.

Diese Art von Beihilfe steht außerdem im Zusammenhang mit Zuschüssen im Bereich von Investitionen. Wurde eine solche bereits gewährt, werden alle relevanten De-minimis-Beihilfen im letzten Zuwendungsbescheid aufgeführt. Beispiele für De-minimis-Beihilfen sind

- Investitionszuschüsse in energieeffiziente Querschnittstechnologie (z. B. Ventilatoren oder Kompressoren) oder
- Zuschüsse für die Digitalisierung (z. B. Digitalbonus Bayern, Digitalisierungsprämien, goinno etc.).

Im Rahmen der Corona-Maßnahmen wurde EU-weit ein befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft erlassen. Dieser ist unabhängig von den bestehenden Beihilfen zu sehen und ermöglicht somit die Ausreichung von Fördermitteln, ohne sich negativ auf die benannten Schwellenwerte auszuwirken. Bei einer Ausschöpfung der neuen Beihilferahmen gilt es jedoch wieder die Kumulierungen im Rahmen der De-minimis-Erklärung zu beachten (siehe nächster Punkt).

## Neue Beihilfegrundlagen:

Nachdem zu Beginn des Jahres die Zuschüsse noch als De-minis-Beihilfen gewährt wurden, hat die EU kurzfristig neue Beihilferahmen geschaffen, um den Unternehmen die notwendigen liquiden Mittel zur Verfügung stellen zu können. Anfang August wurde die Bundesregelung für Kleinbeihilfen 2020 aktualisiert. Wichtig hierbei ist, dass die Gesamtsumme der Kleinbeihilfen den Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen darf. Zu diesem Höchstbetrag zählen reine Zuschüsse, der KfW-Schnellkredit 2020 (hier zählt der volle Kreditbetrag), der KfW-Unternehmerkredit (wenn Laufzeit > 6 Jahre) und der ERP-Gründerkredit – Universell (wenn Laufzeit > 6 Jahre). Die genannten Förderdarlehen haben in den jeweiligen Ausführungen den gleichen Subventionswert wie ein Zuschuss. Genau nachzulesen sind alle Details auch in der Kumulierungserklärung der KfW.

Beispiel: Wenn ein Unternehmen einen 1.800.000 Euro Corona-Kredit erhält, dann kann es keinen Corona-Zuschuss erhalten.

Bei Inanspruchnahme von z.B. Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder muss somit immer beihilferechtlich der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, beachtet werden.

Mit dem rechtlichen Rahmen für niedrigverzinsliche Darlehen hat der Bund die Voraussetzungen geschaffen, um von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen zu unterstützen. Die „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gilt für Darlehen von

Kreditinstituten oder andere Finanzintermediären. Gefördert werden Darlehen für Investitionen und für Betriebsmittel.

Die Höhe der Förderung ist hierbei begrenzt auf:

- maximal 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten 2019 oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen beziehungsweise 12 Monate bei großen Unternehmen.

Beispiele für diese Darlehen sind der KfW-Unternehmerkredit und der ERP-Gründerkredit – Universell mit einer Laufzeit  $\leq 6$  Jahre. Diese dürfen wiederum mit der Bundesregelung für Kleinbeihilfen 2020 kumuliert werden.

## **Ist bei der Corona-Soforthilfe eine Kombination der Bundes- und Landesmittel möglich?**

Eine Kombination ist grundsätzlich möglich und die jeweiligen Obergrenzen sind einzuhalten. Außerdem gilt es, das Thema der unterschiedlichen Beihilferegelungen und die Höhe des Liquiditätsengpasses zu beachten. Für die gleichen Aufwände können nicht mehrere Programme genutzt werden.

Werden Bundes- und Landesmittel beantragt, muss das im jeweils anderen Programm angemerkt und die noch ausstehenden Liquiditätsmittel benannt werden. Kommt es zu einer Überkompensation und die Rückzahlung bleibt aus, so wird dies beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung geprüft. Bei Verdacht auf Subventionsbetrug kann es zur Strafverfolgung kommen.

## **Einsatz weiterer Programme**

Ergänzend gibt es auch noch [weitere Programme der KfW](#), die zum Einsatz kommen können, um mittelfristig ein Liquiditätspolster aufzubauen.

Wenn Ihre Bank aufgrund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, Ihnen einen Kredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, können Bürgschaftsbanken bis zu 80 % des Risikos übernehmen. Eine Kreditbürgschaft erhalten Sie bei der Bürgschaftsbank Ihres Bundeslandes. Bei einem nachweislich langfristig tragfähigem Geschäftsmodell stehen diese als weiterer Unterstützer in der Krise zur Verfügung.

Auch neue Ideen im Bereich Forschung und Entwicklung können in der Krise angegangen werden, welche ebenfalls vom Bund mit bis zu 50 % der anfallenden Projektkosten bezuschusst werden. Dadurch können Fachkräfte über die Krise hinweg gesichert und anteilig finanziert werden, während das Unternehmen für die Zeit nach der Krise mit neuen Entwicklungen auf den Markt treten kann. Ebenso verhält es sich beim Thema Digitalisierung. Hier werden ebenfalls anstehende Maßnahmen mit bis zu 50 % der Investitionssumme bezuschusst und damit das Unternehmen auch digital aufgestellt.

Auch das Thema der Förderung von Forschung und Entwicklung über steuerliche Anreize soll abschließend noch Erwähnung finden. Mit dem Forschungszulagengesetz (FZulG) hat die steuerliche Forschungsförderung nämlich seit Jahresbeginn auch offiziell Einzug in die deutsche Förderlandschaft erhalten. Allerdings stehen bisher nur die Rahmenbedingungen fest. Eine Beantragung ist leider bisher noch nicht möglich.

### **Weitere interessante Links:**

[Grafischer Über- und Ausblick der Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen für KMU, Soloselbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen des BMF.](#)

[Webseite des Bundesministeriums der Finanzen – Corona-Hilfen](#)



[Dashboard Deutschland – eine neue Seite des Bundes \(Kooperation BMI, BMF, BMWi und Destatis\) mit Informationen zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands](#)

**Das könnte Sie auch interessieren:**

[Risikomanagement und Coronavirus – worauf es jetzt ankommt](#)